

**Vorlage Nr.: 0043/2020**  
**öffentlich**

| Beratungsfolge |              | Sitzungstermin | TOP | Status | Abstimmungsergebnis |      |       |
|----------------|--------------|----------------|-----|--------|---------------------|------|-------|
|                |              |                |     |        | Ja                  | Nein | Enth. |
| Bauausschuss   | Entscheidung | 10.03.2020     |     | Ö      |                     |      |       |

**57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau  
„Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen“  
- Billigung des Vorentwurfes als Grundlage für die frühzeitige  
Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Anlagen:**

Anlage 1: 57. Änderung des FNP

Anlage 2: Begründung zur 57. Änderung des FNP

Anlage 3: wirksamer FNP

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

In der Sitzung am 26.09.2019 beschloss der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau die 57. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123, „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen“. Ziel soll es sein, P+R und B+R Flächen zu schaffen, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und die aktuell problematische Parksituation zu entschärfen. Auch soll versucht werden, entsprechende Fördermittel für die Umsetzung des Projektes zu akquirieren.

Auf Grund der noch nicht vorliegenden Kartierungen für den Umweltbericht und die naturschutzfachliche Untersuchung wird die Öffentlichkeit zunächst lediglich zu der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig beteiligt. Im Zuge dessen werden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden, über die Planungen unterrichtet und auch gleichermaßen aufgefordert, sich zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wobei auch Kinder und Jugendliche einen Teil der Öffentlichkeit darstellen. Es wird der Öffentlichkeit dafür eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Die Vorentwürfe werden in diesem Zeitraum in den Räumen der Fachgruppe 61 bereitgehalten.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung im Aushang und im Internet hingewiesen.

Zur Kostenersparnis wurden der Änderungs- und der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch noch nicht ortsüblich bekanntgemacht. Dies soll nun mit der Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen erfolgen.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

## **2. Haushaltsmäßige Beurteilung:**

Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss billigt den Vorentwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.